



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.07.2020

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 23:04 Uhr

Ort, Raum: Mehrzweckhalle

Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Florian A. Mayer

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang

Bader, Jessica

Bader-Schlickerrieder, Katharina

Braatz, Silvia

Brunner, Karl-Heinz

Fleig, Michael

Hummel, Stefan

Kratzer, Stefan

Kuhnert, Paul

Listl, Tobias

Ludwig, Peter

Lutz, Erich

Metz, Michael

Resch, Georg

Schamberger, Martina

Scherer, Martin

anwesend ab 19:33 Uhr

Schiele, Thomas

Singer-Prochazka, Irmgard

anwesend bis 22:26 Uhr

Stößlein, Mathias

Widmann, Andreas

von Thienen, Petra

Verwaltungsmitarbeiter

Lehner, Martin

Presse Teilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine

Abwesende:

Mitglieder

Heigl, Stefan

entschuldigt

Raab, Elena

entschuldigt

Spengler, Stefan

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 07.05.2020
- 2.1. Genehmigung der Niederschrift vom 30.04.2020
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Vorlage: 2020/3672
4. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplan 2020 - Bemerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde
Vorlage: 2020/3643
5. Gemeindegewirtschaft - Halbjahresbericht 2020
Vorlage: 2020/3642
6. Kindertageseinrichtung Satzung - (GS/KITAS) - Änderung der Betreuungsgebühren
Vorlage: 2020/3390-01
7. Straßenausbaubeiträge Meringerzeller Straße - Beurteilung Anlagenbildung und weitere Vorgehensweise
Vorlage: 2019/3118-01
8. Antrag auf Vorbescheid: Erweiterung der Einliegerwohnung im 1. Obergeschoss durch Anbau einer Balkon von ca. 14 m² auf dem bestehenden Geräteschuppen, Johann-Lipp-Straße 68 a
Vorlage: 2020/3641
9. Bekanntgaben
10. Anfragen
- 10.1. Anfrage 1 von Frau MGRin Bader bzgl. der Hortgebühren
Vorlage: 2020/3691
- 10.2. Anfrage 2 von Frau MGRin von Thienen zum Sachstand der Sportplatzsanierung
Vorlage: 2020/3692
- 10.3. Anfrage 3 von Herrn MGR Metz zum Sachstand der Kindertagesstätte im Bereich der Luitpoldhöf
Vorlage: 2020/3693
- 10.4. Anfrage 4 von Herrn MGR Metz zum Digitalpakt Schule
Vorlage: 2020/3694

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Mayer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Das Gremium gedenkt unter den Worten von Herrn Bürgermeister mit Zitaten aus dem Nachruf seines verstorbenen Ratskollegen Manfred Drexl.

Geschäftsordnungsantrag MGR Hummel:

Der Marktgemeinderat beschließt die ursprünglichen TOP 7 "Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020 - Bemerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde" und TOP 8 "Gemeindewirtschaft - Halbjahresbericht 2020" vorzuziehen und unmittelbar nach TOP 3 zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 07.05.2020

Gegen die Niederschrift vom 07.05.2020 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

TOP 2.1 Genehmigung der Niederschrift vom 30.04.2020

Gegen die Niederschrift vom 30.04.2020 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Vorlage: 2020/3672

entfällt

TOP 4 Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplan 2020 - Bemerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde
Vorlage: 2020/3643

Sachverhalt:

Vorgeschichte:

Der Haushalt- und Finanzplan 2020-2023 wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 23.04.2020 in öffentlicher Abstimmung beschlossen.

Im Anschluss wurde dieser gemäß Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) dem Landratsamt (LRA) zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt.

Sachlage:

Die Rechtsaufsicht hat mit Schreiben vom 25.06.2020 (Posteingang am 02.07.2020) den Haushalt insgesamt genehmigt jedoch nicht ohne Bemerkungen.

Inhalt siehe Schreiben des Landratsamtes in der Anlage.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Aufgabe der kommunalen Finanzwirtschaft ist es, die zur Aufgabenerfüllung benötigten (Deckungs-) Mittel zu beschaffen und sie bedarfsgerecht und optimal einzusetzen. Der Grundsatz der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 61 abs. 1 Satz 1 GO) ist vorrangiges Ziel der kommunalen Finanzwirtschaft.

„Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen, eine Überschuldung zu vermeiden“ (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO).

Empfehlung:

Da das Landratsamt, entgegen unserer Finanzplanung (2021 - 2023) keiner Genehmigung für veranschlagte Kreditaufnahmen in Aussicht stellt, ist den Forderungen des Landratsamtes nachzukommen (vgl. Hinweise des LRA im beigefügtem Schreiben).

Anlage/n:

Genehmigung Haushalt 2020 mit Bemerkungen

Der Halbjahresbericht zum Vollzug des Haushalts 2020 soll dem Marktgemeinderat und der Verwaltung des Marktes Mering zur Information dienen und Tendenzen der Finanzwirtschaft aufzeigen, um rechtzeitig Korrekturen vornehmen zu können.

Anlage/n:
Halbjahresbericht 2020

TOP 6 Kindertageseinrichtung Satzung - (GS/KITAS) - Änderung der Betreuungsgebühren
Vorlage: 2020/3390-01

Sachverhalt:

Über die Erhöhung der Kindergartengebühren zum 01.09.2020 wurde bereits in den Markt-gemeinderatssitzungen am 14.11.2019 (2019/576) sowie am 23.04.2020 Beschluss gefasst (2020/3390).

Beschlusstext:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Erhöhung der Kindergartenbetreuungsgebühr für Kinder ab dem dritten Lebensjahr um 50 % vorzubereiten. Die Änderung der Gebührensatzung soll zum 01.09.2020 wirksam werden.

Gebührensatz:

Nachdem die Vergabe der Plätze vollzogen ist, müssen folglich die neuen Bescheide über die Höhe der Kindergartengebühren an die Erziehungsberechtigten erlassen werden. Voraussetzung dazu ist eine rechtskräftige Satzung mit der angepassten Gebührenhöhe.

Variante 1

Die Verwaltung hat die Gebührensatzung aufgrund der beschlossenen Gebührenerhöhung (50%) wie folgt überarbeitet:

§ 5 Gebührensatz

1. Die Betreuungsgebühr für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt für folgende Buchungszeiten:

| | Betreuungszeit | Betrag in € | |
|--|-----------------------|--------------------|-----------|
| | bis 4 Std. täglich | 120,00 | monatlich |
| | bis 5 Std. täglich | 132,00 | monatlich |
| | bis 6 Std. täglich | 144,00 | monatlich |
| | bis 7 Std. täglich | 156,00 | monatlich |
| | bis 8 Std. täglich | 168,00 | monatlich |
| | bis 9 Std. täglich | 180,00 | monatlich |
| | bis 10 Std. täglich | 192,00 | monatlich |
| | bis 11 Std. täglich | 204,00 | monatlich |

2. Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten oder Kinderkrippe beträgt für folgende Buchungszeiten:

| | Betreuungszeit | Betrag in € | |
|--|-----------------------|--------------------|-----------|
| | bis 4 Std. täglich | 190,00 | monatlich |
| | bis 5 Std. täglich | 215,00 | monatlich |

| | | | |
|--|---------------------|--------|-----------|
| | bis 6 Std. täglich | 240,00 | monatlich |
| | bis 7 Std. täglich | 265,00 | monatlich |
| | bis 8 Std. täglich | 290,00 | monatlich |
| | bis 9 Std. täglich | 315,00 | monatlich |
| | bis 10 Std. täglich | 340,00 | monatlich |
| | bis 11 Std. täglich | 365,00 | monatlich |

Variante 2

Nachdem sich in der Elternschaft und bei den Elternbeiräten Widerstände gegen die Erhöhung der Kindergartengebühr geregt haben, hat der Bürgermeister Gespräche mit den einzelnen Vertretern angeregt. Diese fanden nun an den Terminen 22., 23. und 30. Juni statt. Der Konsens aus diesen Gesprächen war, dass die Elternbeiräte eine Erhöhung der Gebühren im Bereich Kindergarten in zwei Schritten mit tragen können.

Eine Erhöhung in zwei Schritten bedeutet, dass die Gebühren zum 01.09.2020 um 30% angehoben werden und zum 01.09.2021 um die weiteren, bereits beschlossenen 20% auf 50% (ausgehend von der ursprünglichen Berechnung der Beschlüsse 2019/576 und 2020/3390). Das gemeinschaftliche Schreiben der Elternbeiratsvorsitzenden ist in der Anlage beigefügt.

Die Satzung würde hinsichtlich dieser Vorgehensweise folgendermaßen lauten:

§ 5 Gebührensatz

1. Die Betreuungsgebühr für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt für folgende Buchungszeiten:

ab 01.09.2020

| | Betreuungszeit | Betrag in € | |
|--|---------------------|-------------|-----------|
| | bis 4 Std. täglich | 104,00 | monatlich |
| | bis 5 Std. täglich | 114,00 | monatlich |
| | bis 6 Std. täglich | 124,00 | monatlich |
| | bis 7 Std. täglich | 134,00 | monatlich |
| | bis 8 Std. täglich | 144,00 | monatlich |
| | bis 9 Std. täglich | 154,00 | monatlich |
| | bis 10 Std. täglich | 164,00 | monatlich |
| | bis 11 Std. täglich | 174,00 | monatlich |

1. Die Betreuungsgebühr für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt für folgende Buchungszeiten:

ab 01.09.2021

| | Betreuungszeit | Betrag in € | |
|--|--------------------|-------------|-----------|
| | bis 4 Std. täglich | 120,00 | monatlich |
| | bis 5 Std. täglich | 132,00 | monatlich |
| | bis 6 Std. täglich | 144,00 | monatlich |
| | bis 7 Std. täglich | 156,00 | monatlich |
| | bis 8 Std. täglich | 168,00 | monatlich |

| | | | |
|--|---------------------|--------|-----------|
| | bis 9 Std. täglich | 180,00 | monatlich |
| | bis 10 Std. täglich | 192,00 | monatlich |
| | bis 11 Std. täglich | 204,00 | monatlich |

2. Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten oder Kinderkrippe beträgt für folgende Buchungszeiten:

| | Betreuungszeit | Betrag in € | |
|--|---------------------|-------------|-----------|
| | bis 4 Std. täglich | 190,00 | monatlich |
| | bis 5 Std. täglich | 215,00 | monatlich |
| | bis 6 Std. täglich | 240,00 | monatlich |
| | bis 7 Std. täglich | 265,00 | monatlich |
| | bis 8 Std. täglich | 290,00 | monatlich |
| | bis 9 Std. täglich | 315,00 | monatlich |
| | bis 10 Std. täglich | 340,00 | monatlich |
| | bis 11 Std. täglich | 365,00 | monatlich |

Folgende Anpassungen unabhängig von der Wahl der Variante müssen ebenfalls noch getätigt werden:

Änderung § 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Nachdem der Gesetzgeber den Beitragszuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayKiBiG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 BayEUG auf die Kindergartenkinder mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt hat, muss § 7 Gebührenermäßigung entsprechend angepasst werden.

Neue Formulierung:

§ 7 Gebührenermäßigung

Der Beitragszuschuss für die gesamte Betreuungszeit pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem ersten September des Kindergartenjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung angerechnet. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 wird angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Änderung § 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung des Marktes Mering vom 01.09.2018 ist nach Inkrafttreten der neuen Satzung gegenstandslos.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist.

Sachverhalt:

Zur Straßenausbaumaßnahme „Meringerzeller Straße“ wurden im Oktober 2017 Vorauszahlungsbescheide erlassen und dementsprechend Vorauszahlungsbeiträge erhoben.

Die Anlagenbildung erfolgte für die Straßenausbaumaßnahme nach damaliger Auffassung ohne Einbeziehung des Grundstückes Meringerzeller Str. 2, Flur-Nr. 95, welches mit dem Papst-Johannes-Haus bebaut ist.

Durch verschiedene Anträge der Anlieger zur Ausbaumaßnahme „Meringerzeller Straße“ wurde diese Anlagenbildung in Frage gestellt.

Diesbezüglich wurde am 31.07.2019 eine Anliegerversammlung abgehalten. Dieser waren MdL Tomaschko, Abgeordnete Güller und Häusler zugeladen. In diesem Rahmen wurde klargestellt, dass für eine Rückerstattung der Vorauszahlungsbeiträge zur Straßenausbaumaßnahme die Beitragserhebung fehlerhaft in Form einer Ungleichbehandlung innerhalb des Beurteilungsgebietes sein müsste. Daraufhin hat sich der Marktgemeinderat am 14.11.2019 mit der Thematik befasst und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Marktgemeinderat sieht Klärungsbedarf bei der Entscheidung über eine möglich Rückzahlung von Vorauszahlungen nach der Straßenausbaubeitragssatzung durch die gesetzliche Änderung zu deren Abschaffung. Es muss für eine endgültige Entscheidung im Einzelfall das Ergebnis der Arbeit der vom Freistaat eingerichteten Härtefallkommission vorliegen. Die Anlieger werden dringend gebeten Anträge auf Härtefall zu stellen. Der Marktgemeinderat strebt eine bürgernahe Entscheidung an.

Erstattungen durch den Markt Mering kommen nur dann in Betracht, wenn der betroffene Anlieger einen Antrag an die Härtefallkommission gestellt hat, es sei denn der Beitrag des Betroffenen lag unter der Bagatellgrenze von 2.000,00 €.“

Zur genaueren Beurteilung wurde dann am 07.01.2020 ein Ortstermin in der Meringerzeller Straße im Beisein von MdL Tomaschko, Staatssekretär Herr Eck, Frau Dr. Laeverenz vom Staatsministerium, Vertretern des Landratsamtes, Frau Schwägerl und Herr Schweiger, sowie Herrn Schaal als Vertreter der Regierung von Schwaben, abgehalten.

Im Ergebnis sollte eine Darstellung der rechtlichen Beurteilung der Anlagenbildung mit Begründung zu einer abweichenden Anlagenbildung im Ministerium eingereicht werden.

Unter diesem Aspekt und in Folge der Anträge der Anlieger wurde die Anlagenbildung nochmals geprüft und die Möglichkeit einer Berücksichtigung des Grundstückes Meringerzeller Str. 2 in der Anlagenbildung rechtlich hinterfragt.

In der Anlage ist diese unterschiedliche Darstellung der Anlagenbildung als Aktenvermerk detailliert dargestellt und erörtert.

Diese Darstellung wurde mit der Bitte um rechtliche Beurteilung an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 17.06.2020 teilt das Bayerische Staatsministerium mit, dass weder von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Sport und Integration, noch Seiten der Regierung von Schwaben oder des Landratsamtes Aichach-Friedberg Einwendungen gegen diese Beurteilung zu erheben sind. (=Darstellung lt. Aktenvermerk)

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Da generell die Anlagenbildung zu einer Straßenausbaumaßnahme unter Beachtung der jeweiligen Betrachtungs- und Beurteilungsweise erfolgt und es keine unstrittige, fixierte rechtliche Beurteilung gibt, gilt es hier nachträglich zu entscheiden, ob die Anlagenbildung als fehlerhaft beurteilt wird, da das Grundstück Meringerzeller Straße 2 in der Anlagenbildung nicht berücksichtigt war (siehe hierzu den Aktenvermerk in der Anlage zu dieser Beschluss-

vorlage).

Wird die Anlagenbildung als fehlerhaft angesehen, wären folglich die Vorauszahlungsbescheide fehlerhaft und damit rechtswidrig.

Gemäß § 227 AO ist es Behörden erlaubt eine Forderung zu erlassen, wenn deren Erhebung unbillig ist. Eine solche Unbilligkeit ist nach Auffassung des Staatsministeriums gegeben, wenn eine grobe Ungleichbehandlung gegenüber den Beitragspflichtigen vorliegt. Bedeutet diese Ungleichbehandlung eine Härte für die betroffenen Beitragszahlenden, kann dies zu einer Rückzahlung der Beiträge führen.

In diesem Fall müsste die Tatsache, dass der Eigentümer des Grundstückes „Meringerzeller Str. 2“ keine Beiträge gezahlt hat, während die in der ursprünglichen Anlagenbildung berücksichtigten Beitragspflichtigen Vorauszahlungsbeiträge geleistet haben, als eine solche Ungleichbehandlung gewertet werden, da dieser keine Vorauszahlungsbeiträge geleistet hat. Hierin kann die Begründung für einen Erlass gesehen werden. Der Markt Mering könnte somit die Vorauszahlungsbeiträge erlassen und zurückzahlen.

Eine erneute Beitragserhebung für die Straßenausbaumaßnahme „Meringerzeller Straße“ nach der neuen Anlagenbildung ist ausgeschlossen, da die Rechtsgrundlage hierfür mit Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2018 entfallen ist.

Eine Kombination von Erlass und Inanspruchnahme des Härtefallfonds scheidet wohl aus, wenn die Beitragsbescheide als Grundlage für den Fond wegfallen. Die Härtefallkommission ist in Zusammenarbeit mit der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rückerstattung zu informieren.

Die Mitglieder des Gremiums erhalten das Schreiben von Herrn Staatssekretär Eck vom 17.06.2020 sowie eine E-Mail des Anwohners Hans Schweiger während der Sitzung im Umlaufverfahren.

Geschäftsordnungsantrag MGRin von Thienen:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vertagung und weitere Klärung des Sachverhaltes mit der Rechtsaufsicht.

Abstimmungsergebnis: 10 : 12

Mehrere Geschäftsordnungsanträge:

Der Marktgemeinderat beschließt die namentliche Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: 15 : 7

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2020: 220.000,00 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2020: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beurteilt die Bildung der Anlage „Meringerzeller Straße“ neu und befindet, das Grundstück Flur-Nr. 95, Meringerzeller Straße 2, Papst-Johannes-Haus ist in die Anlagenbildung mit aufzunehmen. Die Anlagenbildung ohne dieses Grundstück ist als fehlerhaft zu definieren. Die Vorauszahlungsbeitragsbescheide sind folglich fehlerhaft und rechtswidrig. Die Rückzahlung der VZ-Beiträge im Rahmen eines Erlasses nach § 227 AO wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 16

Ja-Stimmen: BGM Mayer, MGRin Braatz, MGR Brunner, MGR Resch, MGRin Schamberger, MGR Scherer

Nein-Stimmen: MGR Bachmeir, MGRin Bader, MGRin Bader-Schlickerrieder, MGR Fleig, MGR Hummel, MGR Kratzer, MGR Kuhnert, MGR Listl, MGR Ludwig, MGR Lutz, MGR Metz, MGR Schiele, MGRin Singer-Prochazka, MGR Stößlein, MGR Widmann, MGRin von Thienen

Anlage/n:

Aktenvermerk vom 05.02.2020

Plan über die Anlage „Meringerzeller Straße

**TOP 8 Antrag auf Vorbescheid: Erweiterung der Einliegerwohnung im 1. Obergeschoss durch Anbau einer Balkon von ca. 14 m² auf dem bestehenden Geräteschuppen, Johann-Lipp-Straße 68 a
Vorlage: 2020/3641**

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller möchte mit dem eingereichten Antrag auf Vorbescheid klären, ob die Errichtung einer Dachterrasse auf dem bestehenden Geräteschuppen in der Johann-Lipp-Straße 68 a baurechtlich genehmigungsfähig ist. Es soll ein bestehendes Fenster so umgebaut werden, dass von der Einliegerwohnung im 1. OG ein Zugang zur Dachterrasse geschaffen werden kann. Der Antragsteller stellt im Plan zwei Varianten dar. Variante 1 (rote Fläche) mit einer Größe von ca. 14 m², Variante 2 (rote + gelbe Fläche - nördlich) mit ca. 20 m². Als Belang ist WPC geplant, als Absturzsicherung soll ein Metallgeländer mit einer Höhe von 90 cm angebracht werden.

Über den Antrag auf Vorbescheid sollen explizit folgende Fragen geklärt werden:

1. Ist eine wohnliche Nutzung als Balkon auf der Gartenhütte in der dargestellten Größe zulässig?
2. Kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (1. Änderung) erteilt werden?
3. Ist das Vorhaben abstandsflächenrechtlich genehmigungsfähig?

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 07.07.2020 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | 07.09.2020 |
| Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung: | 07.09.2020 |

Aufgrund der Fiktionsfrist ist eine Behandlung in der nächsten Sitzung des BPA nicht mehr möglich und muss daher im MGR behandelt werden.

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt zwei Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Die Nachbarunterschriften wurden nicht erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 „Südwestlich der Luitpoldshöh“ im Teilbereich der 1. Änderung.

1. Ist eine wohnliche Nutzung als Balkon auf der Gartenhütte in der dargestellten Größe zulässig?

Grundsätzlich ist die Errichtung eines Balkons in dieser Größe möglich, sofern dies mit dem Bebauungsplan und den abstandsflächenrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Da der Antragsteller konkret diese Punkte in den nächsten beiden Fragen stellt, wird dort genauer auf die beiden Punkte eingegangen.

2. Kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (1. Änderung) erteilt werden?

Mit der seit 17.10.2000 rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Südwestlich der Luitpoldshöh“ ist ein ursprünglich geplanter Radweg zwischen Johann-Lipp-Straße und Bgm.-Koeniger-Straße entfallen. Bei dem jetzt betroffenen Baugrundstück wurde ein Baufenster für eine Garage eingefügt. Beim Bauantrag der Garage wurde seitens des Landratsamtes mit Bescheid vom 19.07.2001 im Einvernehmen mit der Gemeinde bereits eine Befreiung bezüglich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Eine Abweichung von den Abstandsflächen hat das Landratsamt ebenfalls erteilt. Da kein Nachbar direkt von der Errichtung des Balkons baurechtlich berührt ist und die Gemeinde in der Vergangenheit bereits von dieser Festsetzung befreit hat, wird eine Befreiung im vorliegenden Fall für vertretbar erachtet.

3. Ist das Vorhaben abstandsflächenrechtlich genehmigungsfähig?

Hier kann seitens der Gemeinde lediglich auf abstandsflächenrechtliche Belange verwiesen werden. Die Beurteilung obliegt ausschließlich dem Landratsamt, das gemeindliche Einvernehmen kann mit der Begründung der Nichteinhaltung der Abstandsflächen nicht versagt werden. Der Balkon löst Abstandsflächen aus, da dieser zur Wohnnutzung hinzuzählt. Die Abstandsflächen sind grundsätzlich auf eigenem Grund einzubringen. Hier gibt es die Besonderheit, dass das Grundstück im Osten an eine öffentliche Grünfläche (Luitpoldshöh) anliegt, die Abstandsflächen können hier wie auch z.B. bei einer öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Grundstücksmitte dieser Fläche eingebracht werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Im Norden hält der Balkon die Mindestabstandsfläche von 3,0 Metern nach der BayBO zu dem nördlich angrenzenden Grundstück (Trafostation) weder mit Variante 1, noch mit Variante 2 die Mindestabstandsfläche ein. Daher wird auf abstandsflächenrechtliche Belange verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Vorbescheid und erteilt für das Vorhaben eine Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 20 „Südwestlich der Luitpoldshöh“ - 1. Änderung hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche. Auf abstandsflächenrechtliche Belange wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 5

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan
- Antragsunterlagen
- Luftbild
- Auszug BPlan

TOP 9 Bekanntgaben

1. **Bürgermeister Mayer** unterrichtet das Gremium über die Möglichkeit der Vereinbarung einer Dienstbarkeit an der Unterberger Straße für die Anlage eines Fuß- bzw. Radweges.
2. **Bürgermeister Mayer** berichtet, dass das Förderverfahren für den Hortneubau an der GS II nach Abstimmung mit der Förderbehörde bis max. 2023 ruhen kann.

TOP 10 Anfragen

TOP Anfrage 1 von Frau MGRin Bader bzgl. der Hortgebühren
10.1 Vorlage: 2020/3691

MGRin Bader kritisiert die aus ihrer Sicht versteckte Erhöhung der Hortgebühren bezüglich der Buchungskategorien 1 und 2 sowie bezüglich des Essensgeldes in der Sitzung des Hauptausschusses vom 28.05.2020.

Die Anfrage wird durch schriftliche Vorlage der Verwaltung unter Bekanntgaben im nichtöffentlichen Teil der MGR-Sitzung am 27.07.2020 beantwortet.

TOP Anfrage 2 von Frau MGRin von Thienen zum Sachstand der Sportplatzsa-
10.2 nierung
Vorlage: 2020/3692

MGRin von Thienen erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich der Sportplatzsanierung. **Bürgermeister Mayer** berichtet von einer noch offenen Baugrunduntersuchung, die erst vor 4 Wochen vergeben worden war. Mit dem Ergebnis rechnet er Anfang August. Auf Bitten bestätigt Herr Bürgermeister Mayer, dass das Untersuchungsergebnis an alle Mitglieder des Gremiums per E-Mail versandt wird.

TOP Anfrage 3 von Herrn MGR Metz zum Sachstand der Kindertagesstätte im
10.3 Bereich der Luitpoldhöf
Vorlage: 2020/3693

MGR Metz erkundigt sich nach dem Sachstand der Kindertagesstätte im Bereich der Luitpoldhöf.

Bürgermeister Mayer berichtet von einem möglichen alternativen Grundstück, über das noch im nichtöffentlichen Teil gesprochen werden kann.

MGR Metz erkundigt sich bezüglich des Digitalpaktes der Schule zum Sachstand für die geförderte Beschaffung von digitalen Leihgeräten.

Bürgermeister Mayer berichtet hierzu, dass diesbezüglich die EDV-Abteilung mit der Stabsstelle tätig ist.